

ANTRAG

auf Weitergewährung der Förderleistung aufgrund von Urlaub



Bei einer Förderung der Kindertagespflege durch den Geschäftsbereich Jugend der Stadt Wolfsburg, erhalten Tagespflegepersonen eine Weitergewährung der Förderleistung bei einem Urlaub von bis zu 24 Tagen im Kalenderjahr gemäß Ziffer 7.3.1. der Richtlinie des Geschäftsbereiches Jugend der Stadt Wolfsburg zur Förderung der Betreuung in Kindertagespflege (Ratsbeschluss vom 15.02.2023). Eine Beitragsermäßigung für die Sorgeberechtigten für diesen Zeitraum tritt nicht ein. Die Tagespflegeperson spricht den Urlaub mit den Sorgeberechtigten der betreuten Kinder ab.

Für jedes einzelne Betreuungskind ist ein Bogen auszufüllen

Die Kindertagespflegeperson:

Frau/Herr -----
Straße -----
PLZ, Stadt -----
Tel: -----

macht ihren Anspruch auf Urlaub in den folgenden Zeiten geltend:

von	bis	Tage (insgesamt)

Folgendes Kind wird von der Kindertagespflegeperson betreut:

Name des Kindes	Geburtsdatum	Vertretung notwendig	
		ja	nein
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- Die Betreuung ist durch die Eltern/Erziehungsberechtigte geregelt
- Für das o.g. Kind wird in der Urlaubszeit eine Betreuung benötigt und wird von folgender Kindertagespflegeperson übernommen:

Die vertretende Kindertagespflegeperson wurde über die geförderten Rahmenbedingungen informiert

Ort, Datum, Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Ort, Datum Unterschrift des/der Eltern/Erziehungsberechtigten